



Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF) Qualifikationskriterien für die Biathle- / Triathle-WM und EM 2025

Gemäß der aktuellen Wettkampfbestimmungen des DVMF für Biathle und Triathle erfolgt die Meldung von Athleten¹ mit deutscher Staatsbürgerschaft zu Europa- und Weltmeisterschaften ausschließlich über den DVMF. Dabei werden vom DVMF nur Athleten gemeldet, die im Besitz einer gültigen DVMF-Lizenz sind und sich qualifiziert haben. Die Qualifizierung erfolgt grundsätzlich über die Deutschen Meisterschaften. Für die Qualifikation im Einzelwettbewerb darf die Siegeszeit der jeweiligen Wettkampfklasse bei den Deutschen Meisterschaften nicht um mehr als 30% überschritten werden.

Sollte der Meldeschluss zu den Europa- und / oder Weltmeisterschaften vor den Deutschen Meisterschaften liegen, können Landesmeisterschaften als Qualifikationswettkämpfe genutzt werden, wobei die Meldung zu den Deutschen Meisterschaften Biathle / Triathle 2025 trotzdem verpflichtend ist für eine Meldung zu den Europa- bzw. Weltmeisterschaften 2025. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Beauftragte für Biathle und Triathle im DVMF in Absprache mit dem für Biathle/Triathle zuständigen Präsidiumsmitglied des DVMF.

Über einen Start von Bundeskaderathleten bei der EM und der WM im Biathle und Triathle entscheidet der Sportdirektor.

Die Besetzung von Staffeln bei den Europa- und der Weltmeisterschaften 2025 wird vom Beauftragten für Biathle und Triathle im DVMF in Abstimmung mit dem Breitensportwart des DVMF festgelegt.

Die Finanzierung der Teilnahme an den Europa- und Weltmeisterschaften inkl. Startgelder erfolgt durch die jeweiligen Teilnehmer. Es gibt keine Kostenübernahme oder -erstattung durch den DVMF.

Darmstadt, 3. Januar 2025

gez. Maike Schramm

Referentin für Verbandsentwicklung
im Präsidium des DVMF

gez. Dr. Kurt Tohermes

Beauftragter für Biathle und
Triathle im DVMF

¹ Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Arbeitsvertrag das generische Maskulinum verwendet. Damit sind Arbeitnehmer aller Geschlechter (m/w/d) gemeint. Eine Benachteiligung i.S.v. §1 AGG, gleich welcher Art, ist damit nicht intendiert.